

# Landesdelegiertenkonferenz

19. April 2008  
Umweltforum – Jerusalemkirche  
Lindenstraße 85, 10969 Berlin

Grüne

## AntragstellerInnen:

Elfi Jantzen (KV Charlottenburg-Wilmersdorf), Anja Kofbinger (KV Neukölln), Yvonne Meyer (LAG QueerGrün), Julia Seeliger (KV Mitte), Maren Schweizer (LAG QueerGrün), Bernd Fischer (KV Pankow), Stefan Gelbhaar (KV Pankow), Thomas Birk (KV Tempelhof-Schöneberg), Oliver Jütting (KV Pankow) und André Stephan (LAG QueerGrün)

## Gegenstand:

Beschlussantrag

F-1

## 1 Gleiches gleich behandeln: Vielfalt der 2 Familienformen anerkennen!

3  
4 Kinder gehören in den Vordergrund. Alle Politikfelder müssen konsequent auf deren Bedürfnisse  
5 ausgerichtet werden, nicht nur wegen der demografischen Entwicklung. Wer am Anfang seines  
6 Menschenlebens steht, soll dieselben Chancen auf Bildung, Teilhabe, Integration und staatliche  
7 Leistungen haben. Es ist unerheblich, in welcher rechtlichen Konstellation ihre Eltern leben. Alle  
8 Lebensformen mit Kindern gehören gestärkt und gleichgestellt!

9  
10 Mit diesem Beschluss zeigen wir Wege, wie die Lebenswirklichkeit vieler Menschen in die  
11 Gesetzbücher und den Verwaltungsalltag Einzug halten kann. Neue Familienmodelle erfordern  
12 neue Ideen dafür, wie allen Kindern ein stabiles und gleichberechtigtes Aufwachsen ermöglicht  
13 werden kann. Wir nehmen uns nicht nur selbst in die Pflicht, diesen Wandel mitzugestalten. Wir  
14 fordern die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in den Fraktionen von Bündnis 90/Die  
15 Grünen im Abgeordnetenhaus und im Deutschen Bundestag auf, die gesetzgeberische  
16 Umsetzung dieser Vorschläge zu prüfen und Anträge auf deren Grundlage einzubringen.

17

18 Denn im Gegensatz zum Recht hat die Gesellschaft ihren Familienbegriff längst modernisiert. Es  
19 gibt eine Vielzahl unterschiedlicher Formen des Zusammenhalts und miteinander Lebens, wie  
20 nicht-eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern, Ein-Eltern-, Adoptiv-, Pflege-, Regenbogen-  
21 und Patchwork-Familien, bis hin zu familiären Netzwerken, die über Generationengrenzen  
22 hinweg auch Menschen ohne verwandtschaftliche Bindung einschließen. Alleinerziehende und  
23 nicht-eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern machen inzwischen 26 Prozent der Familien  
24 aus. In Berlin wächst sogar fast die Hälfte aller Kinder (47 Prozent) in alternativen  
25 Familienformen auf.

26

27 Um Familien heute und morgen zu unterstützen, brauchen wir einen klaren Paradigmenwechsel  
28 in vielen Politikbereichen. Die Steuer- und Sozialpolitik ist unter diesen Vorzeichen grundlegend  
29 zu reformieren. Hochwertige Beratungs-, Betreuungs- und Bildungsangebote für Familien  
30 müssen geschaffen, angepasst oder ausgebaut werden. Das Familien- und Kindschaftsrecht  
31 braucht eine Erneuerung. Und endlich soll es auch gelingen, alle gesellschaftlichen, rechtlichen  
32 und institutionellen Stolpersteine für eine egalitäre Gestaltung des Familienalltags zwischen  
33 Frauen und Männern aus dem Weg zu räumen.

34

35 Unser Leitbild: Gesellschaftliche Akzeptanz der und staatliche Neutralität in Bezug auf die  
36 verschiedenen gelebten Familienformen.

37

### 38 **Benachteiligungen in der Familienförderung abbauen**

39

40 Die Bundesrepublik hat ein Jahrzehnt des Umbruchs im Verhältnis zu den Lebensformen ihrer  
41 Bürgerinnen und Bürger hinter sich. Rot-Grün hat eine Erneuerung in der Familienpolitik und -  
42 förderung eingeleitet. Der Prozess der fortschreitenden Anerkennung und Gleichbehandlung  
43 aller Familienformen ist jedoch nicht beendet worden. Er muss sich gleichwohl fortsetzen.

44

45 Durch das Ehegatten-Splitting werden Ehepaare mit und ohne Kinder steuerlich besser gestellt  
46 als Alleinerziehende, unverheiratete Paare und eingetragene Lebenspartnerschaften mit  
47 Kindern. Jedes Jahr fließen etwa 22 Milliarden Euro in die Förderung der Ehe, völlig unabhängig  
48 davon, ob dort Kinder leben. Von kindbedingten Steuerfreibeträgen profitieren nur zehn  
49 Prozent aller Kinder zusätzlich, weil diese nur bei Eltern mit hohen Einkommen wirken.  
50 Steuerlich benachteiligt sind alleinerziehende Mütter und Väter, die mit anderen Erwachsenen in  
51 einer Wohngemeinschaft zusammenleben. Sie gelten dann nicht als alleinerziehend und fallen  
52 unter die „Steuerklasse 1“ - wie ein Single.

53

54 Diese steuerlichen Benachteiligungen müssen beseitigt werden. Es ist unerträglich, dass der  
55 Staat Kinder wegen der Lebensform ihrer Eltern finanziell schlechter stellt. Wir fordern, das  
56 Ehegattensplitting zu überwinden und die Einkommen auch in Ehen individuell zu besteuern.  
57 Durch übertragbare Grundfreibeträge könnten die gegenseitigen Unterhaltspflichten  
58 berücksichtigt werden. Die so freigesetzten Mittel wollen wir in die Verbesserung der  
59 materiellen Grundsicherungsleistungen für Kinder und der Bildungs- und Betreuungsangebote  
60 investieren. Kinder haben Anspruch auf ein eigenes elternunabhängiges Existenzminimum. Erst  
61 dann kann von einer kinderorientierten Politik gesprochen werden, die sowohl Armut als auch  
62 ihre Folgen für Kinder bekämpft.

63

64 Auch das Versorgungsrecht des öffentlichen Dienstes benachteiligt nach wie vor Kinder, die  
65 nicht in Ehen aufwachsen. Ehegatten mit Kindern erhalten einen Familien- oder Sozialzuschlag,  
66 der jeweils eine Stufe höher liegt als jener für Lebenspartner mit Kindern. Während die rot-  
67 grüne Koalition in Bremen diesen Missstand in kürzester Frist abgeschafft hat, verschleppt Rot-  
68 Rot in Berlin die Beseitigung dieser Diskriminierung.

69

#### 70 **Kinderarmut und ihren Folgen entgegenwirken**

71

72 Politik konnte materielle, soziale und kulturelle Armut gerade von Kindern bisher nicht  
73 verhindern. Trotz eines Transferaufwands von rund 184 Milliarden Euro für Ehen und Familien  
74 werden mehr und mehr Kinder und Jugendliche ohne Teilhabechancen und  
75 Zukunftsperspektiven ins soziale Abseits gedrängt. In Berlin lebt fast jedes dritte Kind in Familien  
76 mit Sozialhilfe- oder Arbeitslosengeldbezug, bundesweit sind es rund 2,2 Millionen Kinder und  
77 Jugendliche.

78

79 Dabei sind nicht Familien an sich überproportional armutsgefährdet. Hauptursachen von  
80 Familienarmut – auch in Berlin – sind neben der hohen Arbeitslosigkeit sozial-strukturelle  
81 Ursachen: Familien jenseits der Ehe, vor allem Alleinerziehende, und bildungsferne Familien,  
82 überwiegend mit Migrationshintergrund, sind besonders stark von Armut betroffen. Daran  
83 haben auch sechs Jahre Rot-Rot mit vollmundigen Versprechen in den  
84 Koalitionsvereinbarungen nichts geändert.

85

86 Kinder und Jugendliche aus armen Familien brauchen eine faire Chance, ihre individuellen  
87 Potenziale zu entwickeln und zu entfalten, gesund aufzuwachsen, Bildungs- und  
88 Förderangebote wahrzunehmen und so eine gute Ausgangsposition für ihre weitere  
89 Lebensgestaltung und ihre berufliche Perspektive zu erhalten. Dieser Anforderung werden

90 gegenwärtig die Regelsatzleistungen für Kinder und Jugendliche in materieller Hinsicht nicht  
91 gerecht.

92

93 Doch nicht nur im finanziellen Bereich ist die Politik gefordert. Die alarmierenden Zahlen über  
94 die anwachsende Kinderarmut in Berlin und ihre Folgen erfordern vom Senat eine konzertierte  
95 Kraftanstrengung, um Gerechtigkeit und Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft wieder  
96 herzustellen. Der Senat ist gefordert, Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von  
97 Kinderarmut in Berlin zu ergreifen, mit denen die Angebote für Kinder und Familien  
98 (Kindertagesstätten, Familienbildung, Familienberatung etc.) stärker auf den Bedarf armer und  
99 sozial benachteiligter Kinder ausgerichtet werden. Der Ausbau von Ganztagschulen und  
100 individuelle Förderangebote in Schulen und Kindertagesstätten sowie ein ausreichendes und  
101 leicht zugängliches Angebot an qualitativ hochwertiger Kinderbetreuung vom frühen Alter an  
102 sind unverzichtbar.

103

#### 104 **Familien- und Kindschaftsrecht familienformenneutral ausgestalten**

105

106 Im Familien und Kindschaftsrecht wird bisher einseitig das Leitbild verheirateter heterosexueller  
107 Eltern mit eigenen leiblichen Kindern verfolgt. Damit wird das Recht der Elterlichen Sorge sowie  
108 das Unterhalts- und Umgangsrecht der Vielfalt an Familienformen aber nicht gerecht.  
109 Patchwork-Familien mit mehr als zwei erwachsenen Bezugspersonen oder gar  
110 „Regenbogenfamilien“ mit gleichgeschlechtlichen Elternteilen bleiben unberücksichtigt. Eine  
111 Anerkennung von Stiefeltern ist bislang nur zum Nachteil des außerhalb lebenden leiblichen  
112 Elternteils möglich. Die Bedürfnisse Geschiedener und Alleinerziehender sind immer noch  
113 unbefriedigend geregelt.

114

115 Wir sind davon überzeugt: Jedwede elterliche Verantwortung muss sich am Kindeswohl  
116 orientieren. Das Familien- und Kindschaftsrecht hat den gesellschaftlichen Realitäten zu folgen,  
117 nicht umgekehrt, es ist also familienformenneutral auszugestalten. Unabhängig von der Art und  
118 Weise des Zusammenlebens ihrer Eltern sind allen Kindern dieselben Entwicklungs- und  
119 Beziehungschancen zu ermöglichen. Es ist ungerecht, wenn biologische Elternteile (Mutter und  
120 Vater), die sich um ihre Kinder kümmern, von der Teilhabe an wichtigen  
121 Zukunftsentscheidungen für diese Kinder ausgeschlossen werden. Es ist aber ebenso ungerecht,  
122 dass soziale Elternteile (Stiefmutter und Stiefvater), die einen erheblichen Umfang an Zeit  
123 und/oder Geld in die Kinder investieren und sie im tagtäglichen Umgang erleben, bei wichtigen  
124 Entscheidungen für diese Kinder nicht mitbestimmen können.

125

126 Wir fordern daher eine Anerkennung der tatsächlichen Leistungen von sozialen Elternteilen  
127 (Stiefeltern) und von außerhalb lebenden leiblichen Elternteilen bei der Ausgestaltung einer  
128 zukunftsfähigen elterlichen Verantwortung. Ziel einer Reform des Kindschaftsrechts muss es  
129 sein, die rechtliche Position von sozialen Elternteilen zu stärken, ohne die des außerhalb  
130 lebenden biologischen Elternteils zu schwächen – und umgekehrt. Dies hat zur Folge, dass die in  
131 Patchwork-Familien faktisch gelebten Mehrelternschaften endlich rechtlich berücksichtigt  
132 werden müssen. Alle dauerhaften Bezugspersonen des Kindes benötigen eine faire Balance aus  
133 elterlichen Pflichten und Rechten.

134

### 135 **Mit dem „Familienvertrag“ selbstbestimmte Verhältnisse schaffen**

136

137 Da das Familien- und Kindschaftsrecht weder der Vielfalt noch die Veränderlichkeit der  
138 Familienmodelle allgemeingültig abdecken kann, fordern wir die Schaffung eines flexiblen  
139 neuen Rechtsinstituts, des Familienvertrags. Familienverträge sollen den biologischen und  
140 gegebenenfalls weiteren sozialen Eltern die Möglichkeit eröffnen, relevante  
141 kindschaftsrechtliche Fragen (elterliche Sorge, Aufenthaltsort, Umgang, Unterhalt) zum Wohl  
142 des Kindes verbindlich miteinander zu regeln. So kann Selbstbestimmung endlich Vorrang vor  
143 vermeintlichen Natur- oder Gesellschaftsnormen erhalten.

144

145 Wir setzen dabei auf Freiwilligkeit und Mindeststandards. Keine Regelung darf zum Nachteil des  
146 Kindes getroffen werden. Wichtig sind uns vor allem folgende Punkte:

- 147 - Im Interesse von Patchwork-Familien müssen auch Vereinbarungen zwischen mehr als  
148 zwei Personen möglich sein, wobei mindestens zwei Erwachsene als unterhaltspflichtig  
149 ausgewiesen werden müssen.
- 150 - Die Beteiligten sollen ihren Vertrag an geänderte Lebensumstände anpassen können.
- 151 - Der Familienvertrag soll auch bei adoptierten Kindern und Kindern in Dauerpflege offen  
152 stehen.
- 153 - Um die Bedürfnisse gleichgeschlechtlicher „Regenbogenfamilien“ zu erfüllen, muss der  
154 Familienvertrag bereits in der Phase der Familienplanung eingegangen werden können.
- 155 - Wenn kein Familienvertrag geschlossen wird oder Regelungsinhalte fehlen, soll das  
156 allgemeine Familien- und Kindschaftsrecht ergänzend weiter gelten.
- 157 - Um keine Unsicherheit über die getroffenen Regelungen zuzulassen und dem Vertrag  
158 auch nach außen hin Geltung zu verschaffen, soll er beurkundet und beim Jugendamt  
159 hinterlegt werden.

160

161 Wir wollen alle Möglichkeiten ausschöpfen, die zu diesem Institut führen. Partei und Fraktion  
162 werden prüfen, welche Regelungen verändert und geschaffen werden müssen und bis 2009  
163 eine Gesetzesinitiative zur Einführung eines Familienvertrags vorbereiten.

164

### 165 **Gemeinschaftliches Adoptionsrecht in alle Lebensgemeinschaften**

166

167 Bisher sind Fremdadoptionen nur durch Ehepaare oder durch Einzelpersonen zulässig. Diese  
168 Exklusivität widerspricht allerdings dem Kindeswohl. Denn für ein Kind ist es im Hinblick auf  
169 seine Unterhalts- und Erbensprüche besser, mehr als nur ein Elternteil zu haben. Der  
170 Familienvertrag eröffnet hier kindesgerechtere Lösungen.

171

172 Darüber hinaus muss das Adoptionsrecht für gemeinschaftliche Fremdadoptionen durch  
173 Lebenspartnerschaften und perspektivisch auch für nicht-eheliche Lebensgemeinschaften  
174 geöffnet werden. Gleiches gilt für Pflegschaften, die in vielen Bundesländern auch nur von  
175 heterosexuellen Paaren übernommen werden dürfen.

176

177 Die Stiefkindadoption, bei dem der Ehe- oder Lebenspartner das leibliche Kind des Partners  
178 adoptieren kann, bietet nur unzureichende Möglichkeiten, der gesellschaftlichen Realität der  
179 vielfältigen sozialen und biologischen Elternschaften Rechnung zu tragen. Sie ist nur dann eine  
180 Option, wenn der andere biologische Elternteil unbekannt ist oder seine Zustimmung erteilt. Da  
181 dabei aber sämtliche rechtlichen und oft auch sozialen Bindungen zum anderen Elternteil  
182 unwiederbringlich gekappt werden, kann sie kein Leitbild für eine an Selbstbestimmung  
183 orientierte Familienpolitik sein. Zumindest muss es dem erwachsenen Kind überlassen bleiben,  
184 ob die Beseitigung sämtlicher rechtlicher Bindungen – unter Umständen auch nachträglich –  
185 auch tatsächlich eintreten soll.

186

### 187 **Kinderwunsch anerkennen – Gleiche Rechte herstellen**

188

189 Viele gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften und Paare ohne Trauschein wünschen sich  
190 Kinder und ziehen dafür auch ärztlich assistierte Reproduktion in Betracht. Die Bundesärzte-  
191 Kammer aber lässt Alleinstehende oder Homosexuelle mit diesem Wunsch allein: Insemination  
192 (künstliche Befruchtung) darf bei unverheirateten Frauen u.a. nur erfolgen, wenn der  
193 Samenspender in einer „fest gefügten Partnerschaft“ zur Frau steht. Das Embryonenschutz-  
194 Gesetz erlaubt aber nur künstliche Befruchtungen, die von Ärztinnen oder Ärzten  
195 vorgenommen wird.

196

197 In einigen Nachbarstaaten ist die Insemination durch Ärztinnen und Ärzte auch bei allein  
198 stehenden Frauen und lesbischen Paaren möglich. Dies hat zu einem für alle Beteiligten  
199 unwürdigen „Inseminations-Tourismus“ geführt. Unethisch ist nicht, Menschen ihren  
200 Kinderwunsch zu erfüllen. Unethisch ist, ihnen den nötigen ärztlichen Beistand im eigenen Land  
201 zu versagen.

202

203 Es ist nicht hinnehmbar, dass durch Standesrichtlinien von Berufsvereinigungen über  
204 existentielle Lebenswirklichkeiten von Menschen entschieden wird. Solche Entscheidungen sind  
205 dem Gesetzgeber nicht nur vorbehalten, er hat sich des Themas auch anzunehmen. Nur so ist  
206 Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für Elternwillige und für behandelnde Ärztinnen und Ärzte  
207 geschaffen.

208

209 Die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Deutschen Bundestag wird aufgefordert, eine  
210 Gesetzesinitiative auf den Weg bringen, welche eine gesetzliche Grundlage schafft, die die  
211 Fortpflanzungsmedizin in gleichem Maße für unverheiratete und homosexuelle Menschen für  
212 zulässig erklärt.

213

214

215

216

217 Anlage zur Begründung:

218

219 „Methoden der assistierten Reproduktion sollen unter Beachtung des Kindeswohls grundsätzlich  
220 nur bei Ehepaaren angewandt werden. Dabei darf grundsätzlich nur der Samen des Ehemannes  
221 verwandt werden; sollen Samenzellen eines Dritten verwandt werden, sind die unter 5.3.

222 genannten Voraussetzungen zu beachten. Methoden der assistierten Reproduktion können  
223 auch bei einer nicht verheirateten Frau angewandt werden. Dies gilt nur, wenn die behandelnde  
224 Ärztin / der behandelnde Arzt zu der Einschätzung gelangt ist, dass

225 • die Frau mit einem nicht verheirateten Mann in einer festgefügt Partnerschaft  
226 zusammenlebt und

227 • dieser Mann die Vaterschaft an dem so gezeugten Kind anerkennen wird.

228 Dabei darf grundsätzlich nur der Samen des Partners verwandt werden; sollen Samenzellen

229 eines Dritten verwandt werden, sind die unter 5.3. genannten Voraussetzungen zu beachten.“